

Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 8/2020

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Dienstag, 17. März 2020,
19.30 Uhr**

im MuttENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019
2. Leistungsvereinbarung Spitex MuttENZ AG (Nr. 14.300)
Geschäftsvertretung:
GR Roger Boerlin
3. Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)
Geschäftsvertretung:
GR Thomas Schaub
4. Anfrage Karl Flubacher gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Plakatdachständer
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
5. Mitteilungen des Gemeinderates
6. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 21. Februar 2020 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

**Leistungsvereinbarung
Spitex MuttENZ AG (Nr. 14.300)**

→ im Wortlaut siehe Seiten 3–5

Ausgangslage

Seit ca. vier Jahren ist die Gemeinde MuttENZ mit der Spitex MuttENZ in Verhandlungen über eine neue Leistungsvereinbarung über die ambulanten Leistungen.

In der Zwischenzeit hat der Kanton Basel-Landschaft das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) auf den 1. Januar 2018 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren in Kraft gesetzt. Darin ist festgehalten, dass das Angebot mindestens die Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen ver-

gütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote umfassen muss. Weiter ist in § 23 ff APG geregelt, dass solche Leistungen künftig in Versorgungsregionen angeboten werden sollen. Die Gemeinden und Versorgungsregionen können darüber hinaus den Leistungserbringern, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, besondere Leistungen zusätzlich abgelten, welche diese im Dienst der Allgemeinheit erbringen.

Die Gemeinde ist somit für die Sicherstellung der ambulanten Pflege verantwortlich. Bisher wurde diese Versorgung vom privaten Verein Spitex MuttENZ gewährleistet, die Gemeinde deckte dessen Leistungen mittels einer Defizitgarantie. Aufgrund einer mit der Spitex MuttENZ koordinierten Vorgehensweise wurde die bestehende Leistungsvereinbarung durch den Gemeinderat MuttENZ erstmals auf den 31. Dezember 2016 gekündigt mit der Absicht, eine neue Leistungsvereinbarung für die ambulanten Leistungen mit der Spitex MuttENZ abzuschliessen. Ein bis auf wenige Punkte bereinigter Entwurf für eine Leistungsvereinbarung lag vor, es war jedoch aufgrund von personellen Wechsels und einer Neustrukturierung in der Spitex MuttENZ nicht möglich, die Arbeiten am Entwurf fertigzustellen. Deshalb wurde die Kündigungsfrist mehrmals auf aktuell 31. Dezember 2019 verlängert.

Neue Gesetzgebung

Wie sich im laufenden Prozess und aufgrund des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes herausgestellt hat, war die Organisationsform des Vereins für die Tätigkeit der Spitex nicht mehr adäquat. Mit einem Jahresumsatz von ca. CHF 4 Mio. ist eine Vereinsstruktur mit jährlicher Generalversammlung nicht mehr zielführend und kann auf Änderungen im Umfeld nicht zeitnah reagieren. Ausserdem hatte die Gemeinde auf Inhalt und Organisation der Geschäftstätigkeit der Spitex kaum Einfluss. Weiter war davon auszugehen, dass in den künftigen Versorgungsregionen

die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen einen höheren Stellenwert erhalten wird, was mit einer Vereinsstruktur ebenfalls schwierig geworden wäre.

Das Ziel war somit, eine Organisationsform zu finden, die einen möglichst effizienten Betrieb der Spitex gewährleistet und dem Anspruch der Gemeinde auf Steuerung entspricht. Zusätzlich sollte sie so gewählt werden, dass Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen möglichst einfach zu realisieren sind.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018 stimmte die Gemeindeversammlung der Gründung der Spitex MuttENZ AG und der damit einhergehenden Übernahme der Geschäftstätigkeit des Vereins Spitex MuttENZ durch die neue Spitex MuttENZ AG zu.

Neue Leistungsvereinbarung

Mit der Gründung der Spitex MuttENZ AG musste für die Übernahme der Geschäftstätigkeit per 1. Januar 2020 eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Spitex MuttENZ AG erstellt werden. Nach dem Rückzug des Geschäfts aus formellen Gründen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 musste für die termingerechte Geschäftsübernahme mit der Spitex MuttENZ AG vorerst eine bis 30. Juni 2020 befristete Leistungsvereinbarung vereinbart werden. Diese wird nach Beschlussfassung der vorliegenden Leistungsvereinbarung durch die Gemeindeversammlung ab 1. Juli 2020 ersetzt.

Eine schon bestehende Arbeitsgruppe aus Vertretern und Vertreterinnen der Spitex und der Gemeinde hat die neue Leistungsvereinbarung erstellt. Die rechtlichen Aspekte wurden von einem Juristen überprüft. Danach wurde die Leistungsvereinbarung kürzlich der Sozial- und Gesundheitskommission (SGK) zur Vernehmlassung vorgelegt. Mit ein paar Änderungsvorschlägen, welche der Gemeinderat übernommen hat, empfiehlt die SGK dem Gemeinderat, die Leistungsvereinbarung in der vorliegenden Form der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Wesentliche Änderungen

der neuen Leistungsvereinbarung

Die neue Leistungsvereinbarung wurde allgemein auf zeitgemässe Art und Weise verfasst. Die rechtlichen Grundlagen wurden dem neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz angepasst. Gewisse Aufgaben (z.B. Führung der Anlauf- und Koordinationsstelle für Altersfragen, Öffentlichkeitsarbeit) wurden weggelassen, da diese in Zukunft von den Versorgungsregionen oder dem Förderverein Spitex erbracht werden.

Der zentrale Punkt in der neuen Leistungsvereinbarung ist die Finanzierungsbeitrag der Einwohnergemeinde an der Spitex MuttENZ AG. Die bisherige Defizitgarantie, welche die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde und eine wirtschaftliche Handlungsweise des Vereins Spitex MuttENZ sehr erschwerte, wurde durch ein differenziertes Finanzierungsmodell ersetzt. Dieses Finanzierungsmodell beruht auf vier Pfeilern:

- einem Sockelbeitrag über CHF 600'000.00 für die Overheadkosten (Verwaltung, Informatik, Miete Räumlichkeiten, Fahrzeugpark etc.);
- einem Beitrag von CHF 20'000.00 jährlich pro ausgewiesenen und besetztem Ausbildungsplatz;
- einem Beitrag von CHF 20.30 pro verrechnete Stunde der Spitex MuttENZ AG für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie Angebot von Kurzeinsätzen, Aufnahmepflicht, Beratungsleistungen ausserhalb des KVG und Wegzeiten. Bei prognostizierten 32'000 verrechneten Stunden pro Jahr ist von einem Betrag von ca. CHF 650'000.00 auszugehen;
- Restkostenbeitrag der Gemeinde gemäss der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen; für das Jahr 2020 ist aufgrund der beschlossenen Erhöhung der Normkosten für ambulante Pflegeleistungen mit einer Erhöhung um ca. CHF 110'000.00 auf ca. CHF 400'000.00 für 24'000 abrechenbare Pflegestunden zu rechnen.



Zusätzlich zur neuen Finanzierungsregelung wurde ein halbjährliches Reporting zuhanden des Gemeinderates aufgenommen, das dem Gemeinderat ein umfassendes Bild über die Aktivitäten und den Geschäftsgang der Spitex Muttenz AG und somit eine zeitnahe Steuerung ermöglicht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohngemeinde Muttenz und der Spitex Muttenz AG zu beschliessen.

Traktandum 3

Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.250)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2017 wurde das neue Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (FEB-Reglement) zurückgewiesen.

Den damaligen Anliegen wurde in der überarbeiteten Vorlage vom 18. Oktober 2018 Beachtung geschenkt. U. a. hat der Gemeinderat die subventionsberechtigte Einkommensgrenze auf CHF 120'000.00 festgelegt. Dies aufgrund der Analyse der Steuerdaten, welche aufzeigte, dass rund $\frac{3}{4}$ aller Familien ein steuerbares Einkommen unter CHF 120'000.00 haben und daher künftig grundsätzlich anspruchsberechtigt sind, sofern sie das notwendige Erwerbsspensum vorweisen können. Durch die Einführung der Subjektfinanzierung und damit der gerechteren Verteilung der Subventionen konnte davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Nachfragenden im gesamten FEB-Bereich zunehmen wird.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018 wur-

de ein Antrag, die anspruchsberechtigte Einkommensgrenze in § 9 Abs. 1 des FEB-Reglements von CHF 120'000.00 auf CHF 100'000.00 zu senken, mit 99 gegen 73 Stimmen angenommen.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2019 reichten Michael Rüegg und Mitunterzeichnete einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

«Wir beantragen eine neue Aufnahme der Finanzierung und Betreuung der Mittagstische in die nächste Traktandenliste.

Wir, die Freuler- und Freidorf-Familien, möchten eine Erhöhung der Einkommensgrenze auf 120.000 CHF sowie eine Reduzierung der Subjektfinanzierung (24 CHF auf 10–16 CHF).»

Dieser Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019 mit 81 gegen 70 Stimmen bei 18 Enthaltungen für erheblich erklärt.

Von den zwei Begehren im Antrag von Michael Rüegg und Mitunterzeichneten betrifft die Erhöhung der subventionsberechtigten Einkommensgrenze auf CHF 120'000.00 den § 9 Abs. 1 des FEB-Reglements und liegt in der Beschlusskompetenz der Gemeindeversammlung. Die Tarifgestaltung des Mittagstischs liegt auf Verordnungsebene und wird vom Gemeinderat ausgestaltet. Sie kann somit nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, hinsichtlich des Begehrens auf Anpassung der Einkommensobergrenze dem eingereichten Antrag zu entsprechen, d. h. § 9 Abs. 1 des FEB-Reglements soll wieder auf die vom Gemeinderat ursprünglich vorgesehene Fassung mit einer anspruchsberechtigten Einkommensobergrenze von CHF 120'000.00 wie folgt angepasst werden:

**Vernehmlassung**

Der Gemeinderat hat alle Stimmberechtigten der Gemeinde Muttenz und alle Ortsparteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung der Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.250) eingeladen. Redaktionsschluss war der 6. Dezember 2019. Die eingegangenen Stellungnahmen sind auf der Gemeindehomepage einsehbar: <http://www.muttenz.ch/de/politik/politikinformationen/>

Auch wenn die Vernehmlassung bei den Parteien zu kontroversen Meinungen zur Anpassung der Einkommensobergrenze führte, ist der Gemeinderat nach wie vor von der Festlegung der anspruchsberechtigten Einkommensobergrenze bei CHF 120'000.00 überzeugt. Dabei gilt für den Gemeinderat weiterhin, dass das mit der Vorlage vom 18. Oktober 2018 festgelegte Kostendach von CHF 1'400'000.00, auf der Basis der Kinderzahlen von damals, für den gesamten FEB-Bereich einzuhalten ist.

Antrag

Der Gemeindeversammlung vom 17. März 2020 wird beantragt, die Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.250) anzunehmen.

Traktandum 4

Anfrage Karl Flubacher gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Plakatsdachständer

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Thomi Jourdan.

*Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*

Bestehende Fassung vom 18. Oktober 2018**§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000.00 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Neue Fassung gemäss Antrag § 68 Gemeindegesetz**§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als **CHF 120'000.00** pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.